

Rechte und Pflichten der Brigaden in LPGs

*Prof. Dr. sc. ROSMARIE TRAUTMANN und FRANK MATTHIAS, Student,
Sektion Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg*

Bei der Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie in den LPGs nimmt die Rolle der Arbeitskollektive zu. Das wird deutlich an der aktiven Teilnahme der Kollektive an der Planung der LPG (Ziff. 39 MSt LPG [P] bzw. [T]) und an der Führung des sozialistischen Wettbewerbs (Ziff. 37 Abs. 3 MSt LPG [P] bzw. [T]), zeigt sich aber auch in ihrer Verantwortung für die der Brigade übergebenen materiellen und finanziellen Fonds (Ziff. 4 Abs. 2 MBO LPG [P] bzw. [T]) und in der Bedeutung der Abteilungs- und Brigadeversammlungen (Ziff. 71 Abs. 1 MSt LPG [P] bzw. [T]).

Die Forderung auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED, mit dem zunehmenden Einfluß von Wissenschaft und Technik im Produktionsprozeß das Wirkungsfeld und die Verantwortung jedes Genossenschaftsbauern und jedes Arbeitskollektivs auf neue Weise zu bestimmen, ist uns Anlaß, Anregungen dafür zu geben, wie die LPGs in Wahrnehmung ihrer Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Regelung der genossenschaftlichen Belange dieser Forderung entsprechen können.

Soziologen, Agrarökonom, Betriebswirtschaftler und Juristen haben sich seit Jahren der Rolle der Arbeitskollektive in den Betrieben und Genossenschaften zugewandt.¹ Ihr Ziel besteht darin, die Möglichkeiten der Arbeitskollektive sowie gute Erfahrungen von Brigaden aufzuzeigen und wissenschaftliche Erkenntnisse hierzu zu verallgemeinern. Das ist um so dringlicher, als die Verbundenheit der Genossenschaftsbauern mit ihrer LPG und ihrem Dorf besonders durch die Arbeitsbedingungen und die Kollektivität in den Brigaden gefördert wird. Die qualitativen Veränderungen der Klasse der Genossenschaftsbauern erfordern auch eine neue Qualität der rechtlichen Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Beziehungen, die bis hin zur rechtlichen Stellung des einzelnen im Arbeitskollektiv reicht.

In den LPGs sind die Brigaden die Grundformen der Arbeitsorganisation (Ziff. 39 Abs. 1 MSt LPG [P] bzw. [T]). Das schließt nicht aus, daß sich auch ihre Zusammenfassung in Abteilungen (Ziff. 39 Abs. 2 MSt LPG [P] bzw. [T]) bewährt bzw. daß auch eine den ökonomischen Bedingungen entsprechende Untergliederung in Arbeitsgruppen, besonders in denjenigen LPGs Tierproduktion, möglich ist, die über eine Vielzahl herkömmlicher kleinerer Ställe verfügen.

Die Brigaden in der LPG sind für den Genossenschaftsbauern überschaubare Kollektive, in denen gesellschaftliche und damit auch ökonomische Beziehungen für ihn deutlich werden. Sie werden in der LPG so organisiert, daß jede von ihnen selbständig Arbeits- bzw. Produktionsprozesse durchführen kann. Die LPG muß durch innerbetriebliche Regelungen die Freiräume für eigenverantwortliche Entscheidungen schaffen, die in der Brigade Schöpfertum, Initiativen und das Bedürfnis zur Mitwirkung an der Leitung der genossenschaftlichen Prozesse fördern.

Leitungsmittel der LPG zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Brigaden

Ausgehend von Regelungen in den Statuten und Betriebsordnungen sind die Brigadepläne, die Brigadeverträge und die Wettbewerbsprogramme die Hauptinstrumente, mit denen die LPG die Rechte und Pflichten der Brigaden festlegt.

Die *Brigadepläne* werden nach Übergabe des Planentwurfs in den Brigaden erarbeitet und im Vorstand verteidigt (Ziff. 9, 10 MBO LPG [P] bzw. [T]). R. Arlt ist zustimmend, wenn er es als entscheidendes Kriterium der Plandiskussion bezeichnet, daß mit ihr den Genossenschaftsbauern die tatsächliche Möglichkeit eingeräumt wird, ihre eigenen Erfahrungen und Vorstellungen einzubringen und daß diese Vorschläge dann auch im Planvorschlag berücksichtigt werden.* Die kollektive Beratung der mit dem Plan zu erreichenden Ziele und der dafür zu schaffenden Bedingungen für seine Erfüllung ist Voraussetzung für den Abschluß der Brigadeverträge und Wettbewerbsprogramme und trägt wesent-

lich dazu bei, daß sich das einzelne Brigademitglied mit den Aufgaben des Kollektivs identifiziert. Der Brigadeleiter hat die Planerfüllung zu organisieren, indem er den gemeinsam beratenen Plan im Arbeitsauftrag der einzelnen Brigademitglieder konkretisiert. Daher ist es auch wesentlich, daß bei Nichterfüllung von Arbeitsaufträgen und Verletzung der Arbeitsdisziplin durch einzelne Brigademitglieder nicht nur die Brigadeleiter bzw. der Disziplinarbefugte (Ziff. 46 MSt LPG [P] bzw. [T]) reagieren, sondern auch die Auseinandersetzung im Kollektiv darüber geführt wird. In Ziff. 71 Abs. 1 MSt LPG (P) bzw. (T) ist festgelegt, daß die Erfüllung der Planaufgaben eingeschätzt und Maßnahmen zur Erhöhung der sozialistischen Arbeitsdisziplin erörtert werden. Im Ergebnis einer Brigadeversammlung können dem Vorstand auch Vorschläge zur Durchsetzung der disziplinarischen oder materiellen Verantwortlichkeit einzelner Brigademitglieder unterbreitet werden. Diese sind unverzüglich zu bearbeiten und zu beantworten (Ziff. 69 Abs. 2, Ziff. 66 MBO LPG [P] bzw. [T]). Kommt der Vorstand dem Vorschlag nicht nach, sollte diese Entscheidung gegenüber der Brigade begründet werden.

Der Brigadeplan wird durch den *Brigadevertrag* ergänzt. In vielen LPGs werden die Möglichkeiten des Abschlusses von Brigadeverträgen aus unserer Sicht nicht ausreichend genutzt. Betrachtet man seine Funktion genauer (Präzisierung der Planaufgaben bei gleichzeitiger Vereinbarung der materiellen Stimulierung hoher Leistungen und der Kostensenkung), ist u. E. aufschlußreich, daß vor allem wirtschaftsstarke LPGs Brigadeverträge als rechtliches Mittel zur Erschließung aller Reserven nutzen. Sicher würde die Klärung des rechtlichen Charakters des Brigadevertrags helfen, gute Erfahrungen für alle LPGs zu verallgemeinern.

R. Arlt kennzeichnet den Brigadevertrag als Leitungsakt des Vorstandes, der zwar mit der Brigade abgeschlossen wird, aber vom Vorstand einseitig geändert oder aufgehoben werden kann.¹ Er spricht sich dafür aus, künftig Änderungen u. ä. nur mit Zustimmung der Vollversammlung zuzulassen. Eine solche Festlegung kann u. E. bereits jetzt in den Vertrag aufgenommen werden.

Brigadeverträge werden derzeit zwischen Vorstand und Brigade abgeschlossen. In einigen LPGs werden die Verträge vom Vorstand, dem Brigadeleiter und dem Brigaderat unterzeichnet. Der Brigaderat wird hier nicht nur als beratendes Organ des Brigadeleiters (Ziff. 71 Abs. 2 MSt LPG [P] bzw. [T]), sondern als Vertretung der Brigade betrachtet. Das setzt aber unbedingt voraus, daß die Unterzeichnung erst nach gründlicher Beratung in der Brigadeversammlung erfolgt. In der LPG Süplingen^{1 2 3 4 5} wird z. B. mit einem Vertragsmuster gearbeitet, in dem durch die Festlegung gleicher Grundsätze die Gleichberechtigung aller Brigaden gewährleistet wird. Die spezifischen Anforderungen an die einzelnen Brigaden werden in Anlagen erfaßt. Diese Methode hat sich bewährt, da sie langfristig überschaubare Vertragsbedingungen regelt. Das schließt nicht aus, daß jährlich geprüft wird, ob die betrieblichen oder ökonomischen Bedingungen die Beibehaltung des Vertragsinhalts rechtfertigen (z. B. Zweckbindung von Prämiemitteln).

1 Vgl. E. Honecker, Mit dem Blick auf den XII. Parteitag die Aufgaben der Gegenwart lösen (Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1988, S. 61.

2 Vgl. R. Arlt, Theoretische Grundfragen des LPG- und Agrarrechts, Berlin 1988, S. 125 ff.; Handbuch der sozialistischen Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft, Berlin 1987; LPG-Recht, Lehrbuch, Berlin 1984, S. 223 ff.; K. Glodde/J. Henning, Der einzelne und sein Arbeitskollektiv, Berlin 1980.

3 Vgl. R. Arlt, a. a. O., S. 127 f.; die Arbeitsorganisation reicht oft von losen Brigadestrukturen bis zu stabilen Territorialbrigaden und Spezialistengruppen.

4 Ebenda, S. 139.

5 In dieser LPG wurden wie in anderen LPGs im Kreis Haldensleben (Bezirk Magdeburg) durch F. Matthias Untersuchungen zum Thema „Die rechtliche Stellung der Brigaden und Brigadeleiter“ durchgeführt, die u. E. verallgemeinerungsfähige Aussagen über Tendenzen in der rechtlichen Entwicklung der Brigaden ermöglichen.